



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2008

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 22.07.2008

**betreffend Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler
Beschäftigung in Hessen**

und

Antwort

der Sozialministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

In vielen Fällen kann der Auftraggeber bei der beabsichtigten Vergabe von Bauleistungen nicht erkennen, ob der Bieter seinen gesetzlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen nachkommt bzw. ob er über entsprechendes Personal zur Erfüllung der ausgeschriebenen Arbeiten verfügt. Hierbei sind die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanzämter und Krankenkassen oft nur wenig aufschlussreich. Nach intensiven Beratungen mit dem Zollamt und den Finanzbehörden verfolgt der Vorstand der Bauinnung Dieburg gemeinsam mit der SOKA-BAU (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft) und dem Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. einen Weg, mit der die Qualifikation des Anbieters nachgewiesen werden soll.

Vorbemerkung der Sozialministerin:

Eine aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wertvolle Information zur Beurteilung der Frage der Beschäftigung legaler Arbeitskräfte ist die Beurteilung der Qualifikation der Anbieter von Bauleistungen. Hier kann bereits im Vorfeld der letztendlichen Vergabe von Bauleistungen Vorkehrung dafür getroffen werden, bei der Auftragsverteilung möglichst illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit zu unterbinden. Es wird auf diesem Weg dazu beigetragen, die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten.

Die Fragen 3 bis 6 wurden von dem für die Zollverwaltung zuständigen Bundesministerium der Finanzen auf Anfrage beantwortet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Hat die geschäftsführende Landesregierung Kenntnis über das genannte Modell?

Ja.

Frage 2. Wenn ja, wie bewertet die geschäftsführende Landesregierung das Modell?

Die Initiative der Bau-Innung Dieburg, des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. und der SOKA-BAU, mit der öffentliche Bauherren, aber auch Bauunternehmen, die Bauaufträge weitervergeben, sich vor der Auftragsvergabe mittels einer von dem Bieter abgegebenen Erklärung oder einer über den Bieter einzuholenden Unbedenklichkeitsbescheinigung einen Eindruck über das angewandte Tarifvertragswerk sowie die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Anzahl der beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und der Angestellten verschaffen, kann ein Beitrag zur Beurteilung der Eignung auftragnehmender Unternehmen sein, soweit das in transparenter und diskriminierungsfreier Weise unter Beachtung primären und sekundären europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere der von dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 3. April 2008 in der Rechtssache C-346/06 - Ruffert - aufgestellten Grundsätze, und vorgreiflichen deutschen Rechts erfolgt.

Frage 3. Wie viel Personal stand bzw. steht den Zollämtern für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 jeweils zur Verfügung?

Zum 1. Januar 2004 wurden die Verfolgungszuständigkeiten auf Bundesebene für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, die vorher von der Zollverwaltung und der damaligen Bundesanstalt für Arbeit wahrgenommen worden waren, bei der Zollverwaltung im Arbeitsbereich "Finanzkontrolle Schwarzarbeit" gebündelt. Die Angaben in der nachstehenden Tabelle beschränken sich daher auf Angaben zu dem Personal, das ab 2004 dem Arbeitsbereich "Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung" (FKS) bundesweit zur Verfügung steht:

Jahr	Tatsächlich besetzte (Plan-)Stellen
2004	5.100
2005	5.835
2006	6.155
2007	6.525
2008	6.464

Frage 4. Wie hoch ist die jeweilige Anzahl der durch den Zoll zur Anzeige gebrachten Verfahren in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008?

Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 14 Absatz 1 SchwarzArbG).

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Straftat, die mit einem der in § 2 Abs. 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände zusammenhängt, leitet die FKS ein Strafverfahren ein, erforscht den Sachverhalt und legt die Sache nach Abschluss der Ermittlungen mit einem Schlussbericht der Staatsanwaltschaft zur Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, vor.

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem der in § 2 Abs. 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände zusammenhängt, leitet die FKS ein Bußgeldverfahren ein und erforscht den Sachverhalt. Bestätigt sich der Verdacht im Laufe der Ermittlungen, erlässt die FKS nach Abschluss der Ermittlungen einen Bußgeldbescheid. Andernfalls stellt sie das Verfahren ein.

Aus den unter Frage 3 genannten Gründen wird auch hier auf Angaben zu den Jahren 2000 bis 2003 verzichtet. Die in den Jahren 2004 bis 2007 von der FKS abgeschlossenen Straf- und Bußgeldverfahren sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Jahr	abgeschlossene Strafverfahren	abgeschlossene Bußgeldverfahren
2004	56.900	49.926
2005	81.290	53.852
2006	91.820	54.087
2007	117.441	72.969

Frage 5. Wie viele dieser Anzeigen führten zu Verurteilungen?

Eine Zuordnung der Verfahrensausgänge zu den jeweiligen Verfahren erfolgt im Rahmen der statistischen Auswertung nicht. In den Jahren 2004 bis 2007 wurden aufgrund von im gleichen Jahr oder in Vorjahren abgeschlossenen Straf- und Bußgeldverfahren folgende Bußgelder durch die FKS festgesetzt bzw. Geldstrafen und Freiheitsstrafen durch die Gerichte verhängt:

Jahr	Summe der festgesetzten Bußgelder - in Mio. € -	Summe der Geldstrafen - in Mio. € -	Summe der Freiheitsstrafen - in Jahren -
2004	32,8	8,9	472
2005	67,0	21,2	995
2006	46,4	19,8	1.123
2007	51,9	25,4	1.398

Frage 6. Wie viele dieser Anzeigen konnten aufgrund von Verjährung nicht weiterverfolgt werden?

Sofern bei Entdeckung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist, kommt die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens nicht mehr in Betracht. Eine statistische Auswertung, in wie vielen Fällen im Laufe der Ermittlungen Verfolgungsverjährung eintritt, erfolgt nicht.

Wiesbaden, 26. September 2008

Silke Lautenschläger